

Wilsdruffer Tageblatt

Fernsprecher Wilsdruff Nr. 6

Wochenblatt für Wilsdruff und Umgegend

Poststellekonto Leipzig Nr. 28614

Gehalts-Miete mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage notfalls 5 Uhr für den folgenden Tag. Bezugserhalt bei Geschäftsbetrieb monatlich 4 M., durch die Post bezogen jährlich 12 M., ohne Zustellungsgebühr. Alle Poststellen und Postkassen sowie andere Wachter und Schätzleute nehmen jederzeit Belehrungen entgegen. Im Falle höherer Kosten, Reise oder sonstiger Betriebsbelastungen hat der Belehrer keinen Anspruch auf Lieferung der Zeitung oder Rückzahlung des Bezugspreises.



Inserationspreis ab 10 Pf. für die angebotene Röntgenplatte oder deren Raum, Leihpreis 20 Pf., Reklame 2 M. Bei Wiederholung und Jahresabrechnung entsprechende Preissenkung. Bekanntmachungen im amtlichen Teil unter 10 M. für die Anzahl der durch den Amtsgericht übernommenen Urkunden wie seine Kosten. Jeder Rabattanspruch erfordert, wenn der Bezug durch Miete eingezogen werden muss oder der Abreißzettel in Rücksicht gebracht wird.

Gegründet im Jahre 1841

Gegründet im Jahre 1841

Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Meißen, des Amtsgerichts und Stadtrats zu Wilsdruff sowie des Forstamts Tharandt. Herausgeber, Verleger und Drucker: Arthur Schunke in Wilsdruff. Verantwortlich für die Schriftleitung: Hermann Löffig, für den Inseratenteil: Arthur Schunke, beide in Wilsdruff.

Nr. 203.

Freitag den 3. September 1920.

79. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Das Ministerium des Innern — Landeswohnungsamt — hat mit Zustimmung des Reichsarbeitsministeriums die Gemeindevorstände zu Kesselsdorf und Grumbach zu folgenden Maßnahmen ermächtigt:

- Der Gemeindevorstand ist berechtigt, dem Verfügungsberechtigten einer bewohnten Wohnung, die der Behörde im Verhältnis zur Zahl der Bewohner und zu der am Ort herrschenden Wohnungsnott nicht genügend ausgenutzt erscheint, für solche entbehrlichen Teile der Wohnung, die ohne erhebliche bauliche Änderungen zur Verwendung als selbständige Wohnungen abgetrennt werden können, einen Wohnungssuchenden zu bezeichnen, mit dem er einen Mietvertrag abzuschließen hat. Kommt ein Mietvertrag nicht zu Stande, so lege auf Anrufen des Gemeinderats das Einigungsamt, falls für den Verfügungsberechtigten kein unverhältnismäßiger Nachteil zu befürchten ist, einen Mietvertrag fest. Das Einigungsamt kann dabei anordnen, daß die Gemeinde an Stelle des Wohnungssuchenden als Mieter gilt und berechtigt ist, die Mieträume dem Wohnungssuchenden weiterzuvermieten.
- Auf Anfordern des Gemeinderats hat der Verfügungsberechtigte der Gemeinde Fabrik-, Lager-, Werkstätten-, Dienst-, Geschäftsräume oder sonstige Räume, die im Verhältnis zur Größe des Betriebes nicht genügend ausgenutzt erscheinen, zur Herstellung von Wohnräumen gegen Vergütung zu überlassen. Das Einigungsamt bestimmt die Höhe der Vergütung und die Zahlungsbedingungen, wenn eine Einigung hierüber nicht zu Stande kommt. Die Gemeinde ist berechtigt, den Gebrauch der hergerichteten Räume einem Dritten zu überlassen, insbesondere sie zu vermieten.

Für die Rückgewährung gelten die Bestimmungen in § 5 der Bekanntmachung über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel vom 23. September 1918 (RGBl. S. 1143).

Ist der Verfügungsberechtigte selbst nur Mieter der in Anspruch genommenen Räume, so wird die Erlaubnis seines Vermieters, die Sache weiter zu vermieten, gegebenfalls durch die Festsetzung des Einigungsamtes erteilt.

Die Festsetzung des Mietvertrags durch das Einigungsamt ist ein Verwaltungsakt und als solcher von der Behörde durchzuführen.

Zur Durchführung der Besitznisse unter 1 und 2 kann der Gemeindevorstand anordnen, daß der Verfügungsberechtigte aller in Betracht kommenden Räume seinen Beauftragten über diese Räume und die Art ihrer Benutzung Auskunft zu erteilen und die Besichtigung zu gestatten hat.

Wer die geforderte Auskunft nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder eine Besichtigung nicht gestattet, wird

gemäß § 10 Ziffer 2 der Bekanntmachung über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel vom 23. September 1918 mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark bestraft.

- Dem Gemeindevorstand wird die Befugnis erteilt, anzuordnen, daß die Vermietung, Überlassung und Ingebrauchsnahme von Wohnräumen, insbesondere auch von möblierten Räumen, nur mit seiner Zustimmung zulässig ist.

Meißen, am 26. August 1920.

Nr. 515 II D 2/20.

Die Amtshauptmannschaft.

Zur Beseitigung der Vertriebsförderung der Zentrale Lauchhammer sind umfangreiche Instandsetzungsarbeiten erforderlich, die etwa noch 14 Tage in Anspruch nehmen werden. Während dieser Zeit erfolgt die Stromlieferung für die landwirtschaftlichen Betriebe nur nach Maßgabe der Drehsordnung, für die Großabnehmer nach dem telefonisch bekanntgegebenen Verteilungsplan. Zur Sicherstellung des für die Beleuchtung erforderlichen Stromes wird ferner auf Anordnung des Landeskohlenamtes verfügt: 1. Die Entnahme von Kraftstrom in der Zeit von 7 bis 10 Uhr abends ist allen Stromabnehmern verboten. 2. Die Beleuchtung ist unbedingt einzuschränken. Die gleichzeitige Benutzung von mehr als zwei Lampen im Haushalt ist nicht gestattet.

Bei Zuwidderhandlungen gegen vorstehende Anordnungen wird das Leitungsnetz ausgeschaltet.

Der Vertrauensmann des Reichskommissars für die Kohlenverteilung. Korff.

Bekanntmachung.

Am Sonnabend den 4. September vormittags 10 Uhr sollen in der städtischen Turnhalle verschiedene alte Wohnungseinrichtungsgegenstände, Kleidungsstücke usw. aus alten Nachlässen an Meistbietende versteigert werden.

Wilsdruff, am 1. September 1920.

Der Stadtrat.

Grumbach. Die Herbstkartoffelernte unterliegt nicht mehr der Zwangsbelebung. Jeder Verpflichtete hat sich daran seinen Bedarf an Kartoffeln selbst sicher zu stellen. Die Personen, denen das nicht gelingen soll, haben ihren Bedarf bis spätestens den 15. September 1920 im Gemeindeamt zu melden. Die Gemeindeverwaltung wird alsdann bemüht sein, diesen Verpflichteten den Bedarf zu decken. Nach dem 15. September 1920 eingehende Meldungen können jedoch schon von vornherein keinesfalls berücksichtigt werden.

Grumbach, am 2. September 1920.

Der Gemeindevorstand.

Kleine Zeitung für eilige Leser.

- * Die deutsche Regierung hat sich bei der Warschauer Regierung wegen der Vorfälle in Breslau entschuldigt.
- * In Frankfurt a. M. verfluchten Arbeitslose das Rathaus zu führen, wobei von der Sicherheitspolizei Feuer gegeben wurde, so daß zwei Tote und drei Verletzte auf dem Platz blieben.
- * Die Danziger Hafenarbeiter haben beschlossen, die für Polen bestimmten Munitionskörper zu entladen.
- * In der nächsten in Strela in Italien stattfindenden Ernährungskonferenz hat auch Deutschland eine Einladung erhalten.
- * Alle Anzeichen deuten darauf hin, daß von Grodno aus eine neue russische Offensive bevorsteht.
- * Die ungarnische Nationalversammlung hat die Anwendung der Brüderstrafe mit einer Mehrheit von 25 Stimmen angenommen.

weanges an Pizipum, Verantwortlichkeit und Würde eines unbekannten Hauses bitten muß. So weit wäre alles in Ordnung und wenn die französische Regierung sich daraus beschönigt hätte, ihrer wirklich oder vermeintlich beleidigten Würde Genugtuung zu verschaffen, so wäre dagegen nichts einzuwenden gewesen.

Aber der Geist der Note ist es, der sehr schwere Bedenken für die Zukunft Europas rechtfertigt. Denn aus dieser Note muß man die Absicht der französischen Regierung lesen, den Zustand der unerträglichen Spannung zwischen Deutschland und Frankreich geradehin zu verschärfen. Die französische Regierung verlangt nämlich die Ermittlung und Verhaftung aller an dem „Abfall“ auf das französische Konsulat Beteiligten innerhalb acht Tagen. Das ist natürlich vollständig unmöglich. Selbst bei dem besten Willen zur Unterwerfung kann kein Mensch, und wäre er selbst allwissend und allmächtig, in acht Tagen alle an einem Wolltauflauf beteiligten Elemente ausfindig machen, wenn sie nicht aus Geratewohl ein paar Dutzend Menschen, ganz gleich ob schuldig oder unschuldig, herausgreifen und an ihnen ein Exempel statuieren will. Und die heutige deutsche Regierung ist doch wahrlich weder allwissend noch allmächtig. Der einfache Menschenverstand muß jedem sagen, daß die Forderung Frankreichs schlechthin unerfüllbar ist, weil sie über die menschliche Kraft geht. Wenn die französische Regierung sie trotzdem stellt, so geht daraus hervor, daß sie Handhaben oder vielmehr Daumenschrauben zu neuen Repressalien sichern will. Die Spannung zwischen Deutschland und Frankreich soll nicht aufhören — so wollen es die bewegten Radikale Frankreichs.

Die Regierung der Republik, heißt es in der Note, wünscht mit der deutschen Regierung in einer Atmosphäre der Verhügung und Arbeit friedliche Beziehungen zu unterhalten. Wie soll das aber möglich sein, solange die französische Regierung nicht das geringste Verständnis, ja nicht einmal den Willen zu diesem Verständnis für den politologischen Zustand des deutschen Volkes offenbart? Physisch und seelisch gerüttelt durch einen langen Krieg, durch namenlose Leiden und Entbehrungen, durch die unzähligen Kämpfe und Anstrengungen zur Herstellung einer neuen inneren Ordnung, befindet sich das deutsche Volk in einer fortgesetzten Spannung, in einer dauernden Erregung, die nicht gemildert wird durch die uns aufgezwungenen Verbündete. Durch die künftige Entfaltung der nationalen Gegenläufe in Gegenden, wie Sachsen, Schleswig, Ost- und Westpreußen, durch die Übergriffe und unvermeidlichen Zwischenfälle in den besetzten Gebieten, kurz durch den ganzen Säyrgau, in den wir durch den ungünstlichen Kriegsausgang geschleudert worden sind. Diesen Säyrgau, den keine wie immer geartete Regierung zu meistern vermag, in Rechnung zu ziehen und bei allen Handlungen

zu berücksichtigen, das wäre die Pflicht des Siegers, wenn das Verständnis für die Zukunft und für die gemeinsamen Interessen Europas vorhanden wäre. Es muß klipp und klar ausgesprochen werden, daß es politisch unvermeidlicher, klüger und weitschauender gewesen wäre, wenn Frankreich in diesem Jahre auf die offizielle Feier des Nationalfeiertags in Berlin verzichtet hätte. Die Würde Frankreichs hätte keinen Schaden genommen und viel Aufregung und unnötige Spannung wäre unterblieben, wenn die französische Fahne in diesem Jahre noch nicht auf der französischen Botschaft gehisst worden wäre. Statt dessen verlangt die französische Regierung jetzt noch nachträglich die Bestrafung des Hauptmanns v. Arnim, weil die Parade nicht nach französischen Begriffen feierlich genug war, und außerdem soll noch der Reichskanzler in Berlin bei der französischen Botschaft einen Orlitzung tun und seine Entschuldigung aussprechen. Man sieht aus all diesen Forderungen nur zu deutlich die Absicht, nicht etwa einem beleidigten Recht jährlide Genugtuung zu verschaffen, sondern ein Volk zu demütigen, ihm seine ganze Richtigkeit gewissermaßen lebendig vor Augen zu führen. Damit wird zwar das Machtgefühl bestärkt und die mehrfache Ohnmacht des deutschen Volkes und Staates vor aller Welt befunden — was ja übrigens kein Gedanken ist! — aber keineswegs der Zukunft und den höheren Interessen der europäischen Menschheit gedient.

Nach Lage der Dinge ist nicht zu bezweifeln, daß den französischen Forderungen die Erfüllung zuteilt wird, soweit sie im Rahmen der Möglichkeit liegen. Einmal anders ist es freilich mit der Stimmung, in der diese Erfüllung geschieht. Darüber werden schon die Verhandlungen im Russischen Ausland einige Auskunft geben, daß endgültige Urteil aber wird die unbeschreibliche Geschichte sprechen.

Die Wahrheit über Rußland.

Unerträgliche Tyrannie.

Im Berliner Organ der Unabhängigen, der Freiheit, steht das Mitglied der nach Rußland entsandten Delegation der Unabhängigen, Wilhelm Düttmann, seine aus eigener Aufsichtung geschöpften Schillerungen der Zustände in Sowjetrußland fort. Er bezeichnet als die Grundlage, auf der allein das Sowjetrußland möglich sei, die kulturelle Ständigkeit des russischen Bauern, der 75 % des Gesamtbevölkerung ausmacht, und den das revolutionäre Regiment durch die Zuteilung des Landes der Gutsbesitzer für sich gewann. Sozialismus und Kommunismus gibt es in Rußland auf dem Lande zunächst noch nicht und auch in den Städten und Industriezentren herrscht nicht die Diktatur des Proletariats, sondern die Diktatur über das Proletariat mit Hilfe des Machtpappates, der aus der neuen bauende Bureaucratie und der Roten Armee besteht. Der

Die Sühne.

Die Breslauer Karawalle, die zu bedauerlichen Ausschreitungen gegen französische Amtspersonen und zu mehr oder weniger erheblichen Beschädigungen der Amtsräume des französischen Konsulats in Breslau geführt haben, geben den französischen Regierung erneuten Anlaß, ihren Machtkundgebung hinzuzuführen. Sie hat an die deutsche Regierung eine Note gerichtet, in der sie in fünf Punkten ihre Sühneforderungen zusammenfaßt. Sie verlangt Wiederverherrlichung der Konsulaträume, natürlich auf deutsche Kosten, eine Entschädigung von 100 000 Franc an die Konsulatsbeamten für die Verluste, die sie etwa erlitten haben und für den Schaden, der ihnen „entstanden sein könnte“, also nicht etwa nachweisbar entstanden ist, ferner Bestrafung der Schuldigen, diplomatisches Einschreiten gegen die fahrlässigen Ortsbehörden und die Ehrenbezeugung vor der französischen Fahne, nach einem Protokoll, das noch besonders mit der französischen Botschaft in Berlin vereinbart werden soll.

Gegen diese fünf Punkte wäre im Grunde nicht einzubinden. Es hat kaum jemanden in Deutschland gegeben, der die Vorfälle in Breslau nicht ärgerlich bedauert und die erneute Spannung mit Frankreich, die naturnotwendig daraus folgen müste, ehrlich beklagt hat, denn wir sind nun einmal hilf- und wehrlos und wir müssen alle Kräfte, setzen es nur die eines aufgelehnten und unkontrollierbaren Bösewits oder die eines hysterischen und machtvollen Nationalismus und Egoismus, hinnehmen. Und es ist ganz selbstverständlich, daß mit der französischen Regierung für die Breslauer Ausschreitungen Genugtuung geben müssen und die Nation als Gesamtheit für den